

Sächsische Staatszeitung

Beitragweise Nebenblätter: Vollkammer-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 225.

Mittwoch, 1. Oktober, nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Ringstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 6 M. vierteljährlich. Einzelne Nummern 16 Pf. — Erscheint nur Werktag. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21206, Schriftleitung Nr. 14574. — Postfachkonto Nr. 26966.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 100 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 200 Pf., unter Fingerring 3 M. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/10 Uhr.



Ämtlicher Teil.

In allen Amtsblättern abzubringen.

Verordnung

über die Aufhebung der Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungskommissionen und der Reklamationskommissionen.

Eine Neueinschätzung zu den Staatssteuern auf Grund des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuergesetzes wird im ersten Vierteljahre 1920 nicht stattfinden; die Tätigkeit der bisherigen Einschätzung- und Reklamationskommissionen wird sich später mit der Durchführung der Bestimmungen in §§ 7, 9, 18—21 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (R.G.B. S. 1591) überhaupt erledigen. Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, die Wahlberechtigung der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder der Einschätzung- und Reklamationskommissionen durch ein Gesetz zur Abänderung von Art. 1 des Gesetzes über die Wahlen von Mitgliedern der Einschätzung- und Reklamationskommissionen vom 5. Juli 1919 (G.-u.-V.-Bl. S. 143) bis zum 31. März 1920 zu verlängern. Die Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungskommissionen und der Reklamationskommissionen sind daher bis auf weiteres aufzuheben.

Dresden, am 30. September 1919. 10666

Finanzministerium.

Auf Grund des § 5a der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (R.G.B. S. 1140) in der Fassung der Verordnung vom 22. Juni 1919 (R.G.B. S. 591) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums angeordnet, daß im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Altschloß die zwangsweise Räumung einer Wohnung in der Zeit vom 1.—21. Oktober 1919 nicht erfolgen darf, wenn der Schuldner eine Bescheinigung des Vorstehenden des Wohnungsverbandes im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Altschloß vorlegt, daß er bei Räumung der Wohnung wohnungslos werden würde. LWA IV 1398 a

Dresden, am 1. Oktober 1919. 10687

Ministerium des Innern,
Landeswohnungsamt.

Die den Mitgliedern der Orts- und Bezirkserschätzungsausschüsse der staatlichen Schlachtviehvericherung nach § 11 des Schlachtviehvericherungsgesetzes vom 2. 6. 1898/24. 4. 1906 für ihre Rühewaltung sowie für etwaiges Reisefortkommen aus der Kasse der Versicherungskasse zu gewährenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 1. Oktober dieses Jahres wie folgt festgesetzt:

I. Die Mitglieder der Ortserschätzungsausschüsse erhalten

1. bei Schätzungen im Wohnorte oder innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern
 - a) für die Schätzung eines Kindes je 4 M.,
 - b) für die Schätzung eines Schweines je 2 M.,
 - c) bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer Tiere bei demselben Besitzer, auf Schlachthöfen oder in gemeinsamen Schlachthäusern vom zweiten Tiere an je die Hälfte dieser Sätze. Als Grundgebühr ist jedesmal der höchste der zulässigen Sätze einzusetzen.
2. bei Schätzungen außerhalb des Umkreises von 2 Kilometern vom Wohnorte außerdem einen Zuschlag von je 1 M. zu der Grundgebühr unter 1a und b.

II. Die Mitglieder der Bezirkserschätzungsausschüsse erhalten

1. bei Schätzungen im Wohnorte oder innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern die oben unter I. 1. geregelten Sätze und überdies die Bezirkstierärzte oder ihre Stellvertreter für die Leitung des Schätzungsverfahrens in jedem Falle 3 M.;
2. bei Schätzungen außerhalb des Umkreises von 2 Kilometern vom Wohnorte des Schätzers die Sätze unter 1. und, abgesehen von den Bezirkstierärzten, für Fortkommen 50 Pf. für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges. Die Bezirkstierärzte erhalten Reisekosten und Tagegelder und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1907 (Dresdner Journal Nr. 117 vom 23. Mai 1907) wird mit dem Ablauf des 30. September 1919 außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 24. September 1919. 10680

Wirtschaftsministerium.

In allen Amtsblättern abzubringen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Verwendung des Mehlrestlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1714).

In Ausführung der unten abgedruckten Verordnung über die Verwendung des Mehlrestlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 und der gleichfalls abgedruckten Bekanntmachung der Reichsfleischstelle — Verwaltungsabteilung — vom 26. September 1919 wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 3 und 4: Das auf das Reich entfallende Drittel wird, soweit die Schlachtvieh durch den Viehhandelsverband oder dessen Beauftragte auf gekauft worden sind, unmittelbar vom Viehhandelsverband an das Reich abgeführt. Für diejenigen Schlachtvieh, die ohne Vermittlung des Viehhandelsverbandes auf Bezugschein auf gekauft worden sind und diejenigen, die dem Kommunalverband aus Rottschlachtungen anfallen, sowie die in dem Kommunalverband geschlachteten Schlachtpferde, ist das auf das Reich entfallende Drittel vom Kommunalverband einzuziehen und an den Viehhandelsverband zu überweisen. Das Nähere über die Einziehung bestimmt der Kommunalverband. Er hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zu zahlenden Beträge pünktlich und vollständig entrichtet werden.

Zu § 7: Zur Ausführung der Reichsverordnung zwischen dem Viehhandelsverband bzw. seinen Organen, den Kommunalverbänden und den Schlachtern ergeben, wird die dem beteiligten Kommunalverbände vorgesehene Kreisauptmannschaft bestimmt.

Dresden, am 29. September 1919. 2412VLAbI.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Verordnung über die Verwendung des Mehlrestlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden.

Vom 23. September 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) sowie des § 10 der Verordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 823) über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Rindvieh vom 15. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) und des § 8 der Verordnung über Pferdefleisch und Erzeugnisse vom 22. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird verordnet:

§ 1. Die Mehlrestlöse, die sich aus der Steigerung der Preise für rohe Häute und Felle von Schlachtvieh (Kündern, Kälbern, Schafen, Pferden, Fellen, Maultieren und Maulseulen) gegenüber den durch die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919, betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rindhäuten und betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 100), festgesetzten Höchstpreisen ergeben, werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Tierhalter, das Reich und die Kommunalverbände verteilt.

§ 2. Die Reichsfleischstelle ermittelt nach Anhörung von Sachverständigen des Schlachtgewerbes und des Häutehandels bis zum 15. jeden Monats, erstmalig zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, auf Grund der vorhergegangenen Häuteauktionen den durchschnittlichen Mehlrestlös, der für die Häute und Felle gegenüber dem im § 1 bezeichneten Höchstpreisen erzielt worden ist. Auf Grund dieser Ermittlung berechnet die Reichsfleischstelle jeweils für die Zeit bis zum 14. des nächsten Monats einschließlich, welcher Mehlrestlös auf den Zentner Lebendgewicht der in diesem Zeitraum angelieferten Schlachtvieh voraussichtlich entfällt.

Der für den im Abs. 2 bezeichneten Zeitraum an den Tierhalter zu zahlende Häutezuschlag und der auf das Reich entfallende Anteil wird je mit einem Drittel des nach Abs. 2 festgesetzten Betrags berechnet und von der Reichsfleischstelle bekanntgemacht. Über die Verwendung des verbleibenden Restes bestimmt der Kommunalverband, in dem die Schlachtung stattfindet, mit der Maßgabe, daß dieser Betrag zur Deckung der Fleischpreise unter Gewährung eines angemessenen Rohgewinns an den Schlächter zu verwenden ist; die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen treffen.

§ 3. Der nach § 2 Abs. 3 auf den Tierhalter entfallende Häutezuschlag ist von den staatlich bestimmten Viehhandelsstellen (Viehhandelsverbänden, Fleischversorgungstellen) neben dem Höchstpreis an den Tierhalter zu zahlen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlags ist der Tag der Ablieferung.

Die Vorschriften im Abs. 1 gilt entsprechend für Kommunalverbände, die die Schlachtvieh ohne Vermittlung der Viehhandelsstellen auslaufen, und für Schlächter, die mit Genehmigung des Kommunalverbandes die Schlachtvieh unmittelbar auslaufen.

Bei Schlachtpferden erhöht sich der Höchstpreis um den Betrag des Häutezuschlags.

Das auf das Reich entfallende Drittel (§ 2 Abs. 3) ist von den staatlich bestimmten Viehhandelsstellen an das Reich nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen abzuführen.

Im Falle des § 3 Abs. 2 sowie bei Schlachtpferden haben die Kommunalverbände oder Schlächter das auf das Reich entfallende Drittel an die staatlich bestimmte Viehhandelsstelle zu zahlen, die es an das Reich abführt.

Die nach §§ 3, 4 zu zahlenden Beträge dürfen bei Weitergabe der Schlachtvieh dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.

Eine Umjahrgeld darf von den staatlich bestimmten Viehhandelsstellen für diese Zuschläge nicht erhoben werden.

Die Verteilung der von Schlachtern nach § 4 Abs. 2 zu zahlenden Beträge erfolgt nach den Vorschriften über die Verteilung öffentlicher Abgaben. Das gleiche gilt für die von den Schlachtern nach § 9 Satz 2, 3 an die staatlich bestimmten Viehhandelsstellen oder an Kommunalverbände zu zahlenden Beträge.

Über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 9 Satz 2, 3 zwischen den staatlich bestimmten Viehhandelsstellen, Kommunalverbänden und Schlachtern ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde.

Die Reichsfleischstelle kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Soweit sie keine Bestimmungen trifft, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für Tiere, die am 15. September 1919 oder später dem Tierhalter abgenommen sind, ist der von der Reichsfleischstelle erstmalig festgesetzte Zuschlag für den Tierhalter, falls er bei der Abnahme noch nicht in Rechnung gestellt worden ist, nachträglich zu zahlen; ebenso ist der Anteil für das Reich nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung einzuziehen und an das Reich abzuführen. Die Erwerber sind verpflichtet, diese Beträge nachträglich zu zahlen.

Berlin, den 23. September 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung: Dr. Peters.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehlrestlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1714) werden für die Zeit bis zum 14. Oktober 1919 einschließlich folgende Sätze als Mehlrestlös für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt für:

Künder, ausgenommen Kälber	54.— Mark
Kälber	75.—
Schafe	60.—
Pferde, einschl. Fohlen, Felle, Maultiere und Maulseulen	21.—

Hiernach betragen der Häutezuschlag, der an den Viehhalter zu bezahlen ist und der Anteil, der an das Reich abzuführen ist, auf den Zentner Lebendgewicht bei:

Künder, ausgenommen Kälber, je	18.— Mark
Kälbern	25.—
Schafen	20.—
Pferden, einschl. Fohlen, Felle, Maultieren und Maulseulen	7.—

Berlin, den 26. September 1919.

Reichsfleischstelle,
Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: v. Ostertag.

In allen Amtsblättern abzubringen.

Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Auf Grund von § 28 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R.G.B. S. 914) wird folgendes bestimmt:

Am 25. Oktober 1919 findet im Freistaate Sachsen zum Zwecke der Kontoglattehaltung und Nachberechnung eine Zuckerbestandsaufnahme bei den Zuckerehndlern statt. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte wird eine Zuckerbestandskarte verwendet, die sich jeder Händler (Kleinhandler, Zwischengroßhändler und Großhändler) bei der vom Kommunalverband zu bestimmenden Stelle zu verschaffen hat.

In die Zuckerbestandskarte sind die am Abend d. 25. Oktober 1919 vorhandenen Zuckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschätzt, sondern muß genau gemessen werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgefaßt in verkaufsfertigen Paketen oder in Kisten und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Händler oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Die Kleinhandler haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1919